

Kreis Segeberg

(Stellungnahme vom 13.02.2020)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen/Bedenken.

Kreisplanung

Die textl. Festsetzungen 2a und 2b sind rechtsfehlerhaft. Es mangelt an einer Rechtsgrundlage, die es der Gemeinde ermöglicht, einzelne überbaute Flächen von der Berechnung der Grundflächenzahl auszunehmen. § 16 Abs. 6 und § 19 BauNVO ermächtigen die Gemeinde, eine Ausnahme vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung und der Zulässigkeit der Überschreitung festzusetzen, nicht von der Berechnungsweise.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt berührt:

Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)

Über die bisherige Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hinaus werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

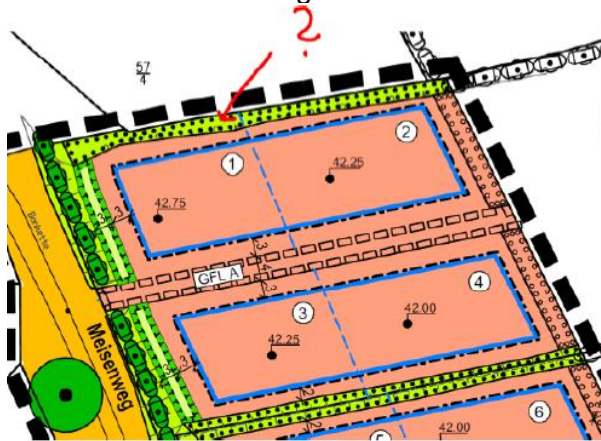
Über die bisherige Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hinaus werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)8

Über die bisherige Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hinaus werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Es ist nicht erkennbar, welche Grundnutzung die Flächen mit dem zu Erhaltungsgebot (Erhalt Knickbestand) unterliegen (vgl. folgende Abbildung). Es soll sich vermutlich um eine (private oder öffentliche?) Grünfläche handeln. Diese wäre in die Zeichenerklärung aufzunehmen.



Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

Über die bisherige Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hinaus werden folgende Anregungen vorgebracht:

A. Geschützte Biotope - Knicks

Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird hiermit in Aussicht gestellt.

Wie in der Begründung dargestellt, ist für die zu erwartenden Knickbeeinträchtigungen eine entsprechende naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich und damit ein schriftlicher Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Es sollte in der Begründung dargelegt werden (Kapitel 3.2 auf S. 13 sowie 3.4), wer diesen bzw. diese Anträge stellt. Hier bietet sich ggf. auch ein Hinweis in Teil B des Bebauungsplanes

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

an. Auf die Möglichkeiten gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG (= vorzeitige Beantragung durch die Gemeinde) wird hiermit hingewiesen. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Hinweis: Maßgeblich für die Beurteilung der erforderlichen Schutzabstände ist, wie in der Begründung dargestellt, die Wandhöhe. In dem vorliegenden Fall kann zukünftig, z. B. durch eine giebelseitige Lage eines Gebäudes an der Baugrenze, der erforderliche Schutzabstand auch an bisher planungstheoretisch unbeeinträchtigten Knicks unterschritten werden. Aufgrund der nur punktuellen Überschreitung wäre in einem solchen Fall aber auf der gesamten Wandlänge ‚nur‘ mit einer mittleren Wandhöhe von max. 7,5 m zu rechnen. Entsprechende Fälle sind als Einzelfälle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auch für solche eventuellen Einzelfälle mit Beeinträchtigungen wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der bisherigen Festsetzungen bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Ein Änderungsbedarf ist nicht erkennbar.

Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)
Weiterhin nicht erkennbar betroffen.

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)

Über die bisherige Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hinaus werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)
Weiterhin nicht erkennbar betroffen.

Sonstiges

-/-

Wasser - Boden - Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken. Hinweis: Der Zusatz "Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen" sollte entfernt werden, da auch die Notüberläufe der Teiche und Zisternen einer Versickerungsanlage auf dem jeweiligen Grundstück zuzuführen sind. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

SG Grundwasserschutz / Geothermie

Grundwasserschutz

Keine Bedenken oder Hinweise.

Geothermie

Keine weiteren Hinweise.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 16.01.2020)

Unsere Stellungnahme vom 05.08.2019 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Rickling übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 05.08.2019

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.